

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

24. Jahrgang

Letschin, den 16.02.2026

Nr. 3

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Sophienthal am 15. März 2026 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	2 - 4
<u>I. Termine</u>	
Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	5
Impressum	8

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister****Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Sophienthal
am 15. März 2026
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Ortsteil Sophienthal wird gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 13 und 19 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **23. Februar 2026 bis 27. Februar 2026** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag 08.00 Uhr – 11.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV in der Zeit vom **23. Februar 2026 bis 27. Februar 2026**, spätestens am **27. Februar 2026 bis 11.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldeamt, Zimmer 9, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Nr. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **22. Februar 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Gemäß § 14 Abs. 2, 4 und 5 BbgKWahlV ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen werden:

- a) wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- b) wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- c) wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlV bis **spätestens zum 28. Februar 2026, 12.00 Uhr** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an diesen Wahlen durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

4. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates Soiphienthal** erhält auf Antrag

- eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
- eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 28. Februar 2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahlG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 27. Februar 2026) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV (bis zum Sonnabend, 26. März 2022) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV (bis zum Freitag, 28. Februar 2026) entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (15. März 2026) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahlV).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 13. März 2026, **18.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag 08.00 Uhr – 11.00 Uhr

schriftlich oder mündlich – **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des § 25 Abs. 2

BbgKWahlV (Bevollmächtigter) auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (15. März 2026) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Pkt. 4. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (15. März 2026) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem **hellgrünen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,

einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (15. März 2026) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Letschin, der 12. Februar 2026


Michael Böttcher
Bürgermeister



I. Termine**Sitzungsplan Februar/März/April 2026**
(vorläufig, nach Geschäftslage)

Gremium Beginn	<u>Februar</u>	<u>März</u>	<u>April</u>
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	19.02.	19.03.	23.04.
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	-	-	14.04.
Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) 19.00 Uhr (Do.)	-	05.03.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **12. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19. Februar 2026**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.